

**Zu 737 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
VII. GP.**

**Erläuternde Bemerkungen
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bezüge der Bundesbeamten
(Gehaltsgesetz 1956).**

In der Regierungserklärung vom 15. April 1953 hat die Bundesregierung angekündigt, daß Wege zur Angleichung der Bezüge der Beamtenchaft an die Lebenshaltungskosten gesucht werden würden; diese Besserstellung sollte zuerst durch die Senkung des Lohn- und Einkommensteuertarifes und erst dann durch die Erhöhung der Brutto-bezüge erreicht werden.

In der Praxis wurden beide Wege zugleich beschritten; schon am 28. Mai 1953 — also zu einer Zeit, in der die Steuerreform 1953 erst ausgearbeitet wurde — wurde die Bezugszuschlagsverordnung 1953, BGBl. Nr. 77, beschlossen, die eine Hebung der Teuerungszuschläge zu den Gehältern auf das 3,7fache der Gehälter in drei Etappen vorsah, deren erste am 1. Juli 1953, deren zweite spätestens am 1. Jänner 1955 und deren letzte spätestens am 1. Dezember 1955 erreicht werden sollte. Die beiden letzten Etappen wurden in der Folge auf den 1. Oktober 1954 bzw. den 1. Juni 1955 vorverlegt, so daß mit dem zuletzt angeführten Zeitpunkt eine rund 4,7fache Aufwertung der Beamtenbezüge des Jahres 1946 erreicht wurde.

Einen weiteren Schritt zur Besserstellung der Bundesbediensteten bedeutete die sogenannte „Zwischenlösung“ vom 25. Mai 1955 (Bundesgesetz über dienstrechtliche Bestimmungen für Bundesbedienstete und Landeslehrer, BGBl. Nr. 95/1955), durch die gewisse Gruppen von Bundesbeamten, die gegenüber der Entwicklung bei anderen Gebietskörperschaften zurückgeblieben waren, durch Änderung der Beförderungsgrundsätze und Gewährung von Personalzulagen bessergestellt worden sind, den übrigen Bundesbediensteten aber eine Bezugsvorbesserung im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages gewährt wurde.

Schon vor dem Zeitpunkt der „Zwischenlösung“ war in Aussicht genommen, die durch die Bezugszuschlagsverordnung 1953 angebahnte Angleichung der Beamtenbezüge an die Kosten der Lebenshaltung nach Durchführung dieser Verordnung fortzusetzen.

Dies soll durch das dem Nationalrat nunmehr im Entwurf vorliegende Gehaltsgesetz 1956 ge-

schehen, dessen materieller Inhalt eine Festsetzung der Beamtengehälter auf rund das 6fache der durch das Gehaltsüberleitungsgesetz vom Jahre 1946 bestimmten Gehaltsansätze (unter Belassung der durch die „Zwischenlösung“ erreichten Verbesserung) bedeutet. Die neuen Gehaltsansätze sollen in mehreren Stufen erreicht werden, deren erste (85% der neuen Gehälter) für die aktiven Bediensteten mit 1. Februar 1956, für die Pensionisten mit 1. Jänner 1956 wirksam werden soll. Die Zeitpunkte für die weiteren Stufen derzeit festzulegen, ist nicht möglich, da nicht abgeschätzt werden kann, wann die hiefür erforderlichen, sehr erheblichen Geldmittel verfügbar sein werden. Jedenfalls sind die Gehaltsansätze des Gesetzes so gewählt, daß — die Stabilität der Wirtschaft vorausgesetzt — mit der letzten Stufe die Angleichung der Beamtenbezüge an die Kosten der Lebenshaltung als erreicht anzusehen sein wird.

Die Regierungsvorlage unterscheidet sich von dem derzeit in Geltung stehenden Gehaltsüberleitungsgesetz nicht nur hinsichtlich der Gehaltsansätze, sondern auch hinsichtlich der Systematik. Während das Gehaltsüberleitungsgesetz (ebenso wie das Gehaltsgesetz 1927) neben bezugsrechtlichen Vorschriften auch Vorschriften des allgemeinen Dienstrechtes und des Pensionsrechtes enthält, beschränkt sich der Entwurf auf das Besoldungswesen. Die über dieses Gebiet hinausgehenden Vorschriften des Gehaltsüberleitungsgesetzes bleiben aufrecht und sollen in der Folge mit den Bestimmungen der Dienstpragmatik bzw. mit den geltenden Pensionsvorschriften zu einem „Allgemeinen Dienstrecht“ einerseits und einem „Pensionsrecht“ anderseits zusammengefaßt werden.

In materieller Hinsicht ist zu bemerken, daß der Entwurf neben einer gegenüber dem derzeitigen Zustand stärkeren Betonung des Leistungsprinzips im Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander eine Verbesserung auch in der Weise anstrebt, daß — unter Beibehaltung der grundsätzlichen Erhöhung der GÜG-Ansätze auf das 6fache — in den einzelnen Laufbahnen ein rascheres Ansteigen der Gehälter im ersten Teil der Laufbahn vorgesehen ist, das durch eine Verlangsamung des

2

Gehaltsanstieges gegen Ende der Laufbahn ausgeglichen wird; die Bundesregierung ist der Auffassung, daß durch diese Änderung sowohl der tatsächlichen Leistungssteigerung des einzelnen als auch den sozialen Bedürfnissen besser entsprochen wird, als dies bisher der Fall war.

Hervorzuheben ist ferner die Einführung eines eigenen Gehaltsschemas für die Beamten in handwerklicher Verwendung, das eine stärkere Differenzierung dieser Beamtenkategorie ermöglichen wird, als dies die bisherige Einreihung in die Verwendungsgruppen E und D der Allgemeinen Verwaltung zuließ.

Erwähnt sei auch die Besoldungsregelung der zeitverpflichteten Soldaten; bei Festsetzung ihrer Gehaltsansätze mußte insbesondere auf die Möglichkeit einer klaglosen Überführung in den Zivilstaatsdienst beim Ausscheiden aus dem Unteroffizierskorps Bedacht genommen werden.

Während der Ausarbeitung des neuen Gehaltsgesetzes wurden laufend Besprechungen mit Interessenvertretungen der Beamten geführt, in erster Linie allerdings mit dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, von dem wertvolle Anregungen für die Ausgestaltung des Gesetzes ausgingen.

Die vom Bundeskanzleramt in ständiger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen geführten Verhandlungen gestalteten sich überaus schwierig, weil anfänglich sämtliche Einzelgruppen mit den verschiedensten Begründungen für sich eine günstigere Gehaltsregelung forderten, als der grundsätzlich festgelegten Erhöhung auf das 6fache der GÜG-Ansätze entspricht. Es gelang aber schließlich doch, die Sondergruppen von der Unerfüllbarkeit der Wünsche zu überzeugen, die im Verhältnis zu anderen Gruppen nicht berechtigt waren, und berechtigte Sonderwünsche auf jenes Maß zurückzuführen, das im Rahmen der allgemeinen Grundsätze und bei Aufrechterhaltung eines tragbaren Verhältnisses zu den Bezügen anderer Beamtengruppen noch vertretbar ist.

Der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hat schließlich ausdrücklich erklärt, daß er den nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf billige.

Nach Berechnungen des Bundesministeriums für Finanzen betragen die Kosten der ersten Etappe der durch das Gesetz erreichten Bezugs erhöhung (85% der Gehaltsansätze) für das Jahr 1956 rund 465 Millionen Schilling für die aktiven Bediensteten und 250 Millionen Schilling für die Pensionisten. Die Auswirkungen auf die Bundesbahnen, Bundesforste usw. sind in diesen Beträgen mit enthalten.

Für den Betrag von 290 Millionen Schilling ist im Bundesvoranschlag bereits vorgesorgt. Die Bedeckung für den restlichen Mehraufwand muß

in Mehreinnahmen und Einsparung gefunden werden.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfs bemerkt:

ABSCHNITT I.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 1:

Die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 finden nur auf die Bundesbeamten des Dienststandes Anwendung. Für die Pensionsparteien des Bundes bleiben bis zu einer zusammenfassenden gesetzlichen Regelung des Pensionsrechtes die derzeit geltenden Vorschriften in Kraft. Die zur Durchführung der „Pensionsautomatik“ notwendigen Bestimmungen wurden aus Gründen der Systematik in die Regierungsvorlage, betreffend die Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956, aufgenommen.

Zu § 2:

Die Einteilung der Beamten wurde gegenüber dem Gehaltsüberleitungsgesetz geändert: Die Beamten in handwerklicher Verwendung, die bisher zur Allgemeinen Verwaltung gehörten, wurden einer eigenen Besoldungsgruppe zugewiesen. Die Richteramtsanwärter und Hilfsrichter wurden unter dem Begriff der „Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst“ zusammengefaßt. Die bisherige Gruppe der Lehrer und Beamten des Schulaufsichtsdienstes wurde in drei Besoldungsgruppen aufgeteilt, und zwar in die Besoldungsgruppe der Hochschullehrer, der Lehrer und der Beamten des Schulaufsichtsdienstes.

Zu § 3:

Abs. 2 enthält die Definition des Monatsbezuges.

Die Sonderzahlungen sind im Abs. 3 nunmehr gesetzlich geregelt; ihre Höhe bleibt unverändert. Während bisher die im Juni auszuzahlende Sonderzahlung für die Monate Dezember bis Mai und die im Dezember auszuzahlende Sonderzahlung für die Monate Juni bis November gebührte, wurde die neue Regelung so erstellt, daß die erste Sonderzahlung für die Monate Jänner bis Juni und die zweite Sonderzahlung für die Monate Juli bis Dezember gebührt.

Zu § 4:

Die Regelung der Familienzulagen entspricht im wesentlichen dem geltenden Rechtszustand (§ 12 GÜG.).

Im Abs. 2 wurde klargestellt, daß einem Beamten männlichen Geschlechts die Kinderzulage für ein uneheliches Kind für die ganze Zeit gebührt, für die er zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist.

Hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Kinderzulagen ist darauf zu verweisen, daß sich die Familienpolitik vom Lohnsektor weg verlagert hat und zu einer allgemeinen staatlichen Angelegenheit geworden ist (vergleiche die Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, und des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955). Der Gesetzesentwurf beschränkt sich daher darauf, die Kinderzulagen unter Aufrundung auf 100 S (in der ersten Etappe auf 90 S) zu belassen.

Die Einkommensgrenze für den Anspruch auf die erhöhte Haushaltszulage (Abs. 7) wurde von 200 S auf 460 S erhöht; dieser Betrag entspricht der Mindesthöhe einer Sozialversicherungsrente nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Zu § 5:

Die Regelung über die Versorgtheit von Kindern eines Beamten, für die er eine Kinderzulage bezieht, war bisher in einer Verordnung der Bundesregierung enthalten (BGBl. Nr. 151/1955). Der diesbezügliche Verordnungstext wurde fast unverändert in das Gehaltsgesetz 1956 übernommen.

Zu § 6:

Der Anfall und die Einstellung des Monatsbezuges sind in Anlehnung an die geltende Rechtslage geregelt worden (§ 13 GÜG.). Die bisherige Bestimmung, daß die Haushaltszulage und die Kinderzulage in dem auf den Monat der Verehelichung beziehungsweise die Geburt eines ehelichen Kindes folgenden Monat im doppelten Ausmaß gebührt (§ 12 Abs. 7), wurde aus vereinbarungstechnischen Gründen durch die Bestimmung ersetzt, daß die Haushaltszulage schon ab dem Monat der Verehelichung und die Kinderzulage für ein eheliches Kind schon ab dem Monat der Geburt gebührt.

Zu § 7:

In den Abs. 1 wurde eine Ermächtigung aufgenommen, derzu folge das Bundesministerium für Finanzen eine Auszahlung der Monatsbezüge vor dem gesetzlich vorgesehenen Auszahlungstag genehmigen kann, wenn dies zur Vermeidung auszahlungstechnischer Schwierigkeiten notwendig ist.

Der Fälligkeitstermin der Sonderzahlungen wurde nicht geändert.

Die Auf- und Abrundung der Nettomonatsbezüge ergab sich bisher nur aus den Buchhaltungsvorschriften. Zur Klarstellung wurde diese Regelung in den Abs. 3 aufgenommen.

Zu § 8:

Die Bestimmungen über die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe wurden mit der Ausnahme beibehalten, daß ein Beamter, der am

1. April ernannt wird, nunmehr nicht am 1. Jänner vorrückt, sondern erst am 1. Juli; eine sinngemäße Regelung wurde auch für die am 1. Oktober ernannten Beamten getroffen. Damit ist sichergestellt, daß die im letzten Jahresviertel und im ersten Jahresviertel ernannten Beamten jeweils am 1. Jänner und die im zweiten und dritten Jahresviertel ernannten Beamten jeweils am 1. Juli in höhere Gehaltsstufen vorrücken.

Zu §§ 9 und 10:

Die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes über die Aufschiebung der Vorrückung und die Hemmung der Vorrückung (§§ 18 und 19 GÜG.) wurden ohne materielle Änderungen in das Gehaltsgesetz 1956 übernommen.

Zu § 11:

In den Vorschriften über die Einstellung der Vorrückung ist neu, daß die Einstellung der Vorrückung auch dann eintritt, wenn der Beamte während eines gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis austritt.

Zu § 12:

Die Ermächtigung der Bundesregierung zur Erlassung einer Vordienstzeitenverordnung wurde im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes genauer gefaßt.

Zu § 13:

In diesen Bestimmungen ist die besoldungsrechtliche Auswirkung verschiedener Maßnahmen, die auf Grund der Dienstpragmatik getroffen werden können, geregelt. Die Regelung des Abs. 3 Ziffer 2 war bisher im § 29 Abs. 4 der Dienstpragmatik beziehungsweise § 33 Abs. 4 und 5 der Lehrerdienstpragmatik enthalten. Da es sich hierbei um Besoldungsvorschriften handelt, wurden diese Bestimmungen in das Gehaltsgesetz 1956 aufgenommen.

Zu § 14:

Vorschriften über die besoldungsrechtliche Stellung eines reaktivierten Beamten fehlten bisher sowohl im Dienstrechtes als auch im Besoldungsrecht. Die im § 14 getroffenen Anordnungen entsprechen der bisher geübten Praxis.

Zu § 15:

Dieser Paragraph zählt die Arten der Nebengebühren auf.

Zu § 16:

Die Reisegebührenvorschrift soll so wie bisher durch eine Verordnung der Bundesregierung erlassen werden. § 16 enthält die Richtlinien für diese Verordnung.

Zu §§ 17 bis 19:

Die Aufwandsentschädigungen, die Mehrleistungsvergütungen und die Sonderzulagen waren bisher in einer Verordnung der Bundesregierung geregelt (BGBI. Nr. 173/1948). Diese Verordnung enthielt lediglich allgemeine Grundsätze für die Zuerkennung solcher Nebengebühren an einzelne Beamte. Da es sich als zweckmäßig erwiesen hat, Nebengebühren auch generell zu erkennen zu können, was auf Grund einer Verordnung nicht möglich ist, war es notwendig, die grundsätzlichen Bestimmungen in das Gehaltsgesetz 1956 aufzunehmen.

Zu § 20:

Für einmalige Belohnungen war bisher nur im Bundesfinanzgesetz kreditmäßig vorgesorgt. Durch § 20 soll auch die entsprechende besoldungsgesetzliche Basis geschaffen werden, auf Grund deren einheitliche Richtlinien für den gesamten Bundesdienst erlassen werden können.

Zu § 21:

Die Vorschriften über die Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten wurden im Gesetzentwurf genauer gefasst.

Zu §§ 22 und 23:

Diese Bestimmungen entsprechen der gelgenden Rechtslage.

Zu § 24:

Die Regelung der Naturalbezüge bleibt überwiegend dem Dienstrecht vorbehalten. Der Gesetzentwurf behandelt lediglich die besoldungsrechtlichen Auswirkungen, die aus der Überlassung von Naturalbezügen entstehen. Dabei wurde vom geltenden Rechtszustand (§ 23 GÜG.) nicht abgewichen.

Zu § 25:

Für die Entlohnung der Nebentätigkeiten von Beamten, zum Beispiel als Prüfungskommissäre oder als Lehrer bei amtlichen Kursen zur Vorbereitung für Dienstprüfungen, fehlte bisher eine umfassende Regelung. Die neuen Bestimmungen geben die Möglichkeit, solche Entlohnungen entweder vertraglich zu vereinbaren oder bescheidmäßig zuzuerkennen.

Zu §§ 26 und 27:

Diese Paragraphe entsprechen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBI. Nr. 94, betreffend die Abfertigung von Bundesbeamten, die ohne Ruhegenuss aus dem Dienststand ausscheiden. Im Interesse einer Zusammenfassung des Besoldungsrechtes der Bundesbeamten wurden die Bestimmungen des genannten Gesetzes in den Entwurf des Gehaltsgesetzes eingefügt.

ABSCHNITT II.**Beamte der Allgemeinen Verwaltung.****Zu § 28:**

Die Gehaltstabellen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung wurden nach neuen Gesichtspunkten erstellt. In formaler Hinsicht ist zu bemerken, daß an die Stelle der bisherigen sechs Dienstpostengruppen neun Dienstklassen treten sollen. Die Zahl und die Bezeichnung der Verwendungsgruppen wurde nicht geändert. Im wesentlichen entsprechen

die Dienstpostengruppe VI ... den Dienstklassen I bis III;

die Dienstpostengruppe V

- a) in den Verwendungsgruppen A, C und D ... der Dienstklasse IV,
- b) in der Verwendungsgruppe B
in den niedrigeren Gehaltsstufen ... der Dienstklasse IV,
in den höheren Gehaltsstufen ... der Dienstklasse V;

die Dienstpostengruppe IV

- a) in der Verwendungsgruppe A
in den niedrigeren Gehaltsstufen ... der Dienstklasse V,
in den höheren Gehaltsstufen ... der Dienstklasse VI,

- b) in der Verwendungsgruppe B ... der Dienstklasse VI,
c) in der Verwendungsgruppe C ... der Dienstklasse V;

die Dienstpostengruppe III ... der Dienstklasse VII;

die Dienstpostengruppe II ... der Dienstklasse VIII;

die Dienstpostengruppe I ... der Dienstklasse IX.

In materieller Hinsicht ist zu erwähnen, daß, wie bereits eingangs angedeutet wurde, die Bezüge der Beamten etwa ab dem zehnten Dienstjahr im Verhältnis zu den Anfangs- und Endbezügen stärker erhöht wurden. Dies geschah aus der Erwägung, daß die Beamten in dieser Zeit für den Dienst am leistungsfähigsten sind, aber auch aus sozialen Erwägungen, um den Beamten die Gründung einer Familie zu erleichtern. Die Bundesregierung glaubt, mit dieser Lösung sowohl dem Prinzip einer sozialen Entlohnung als auch dem Familienprinzip Rechnung getragen zu haben.

Zu § 29:

Gegenüber mehrfach auftretenden Wünschen, die Zahl der Gehaltsstufen zu erhöhen, schien es zweckmäßiger, unter Beibehaltung der bisher

vorgesehenen Gehaltsstufen — teilweise sogar unter Verringerung der Zahl der Gehaltsstufen — in den Dienstklassen III bis IX eine gleichmäßige Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen, jeweils erreichbar nach vier im Höchstgehalt verbrachten Dienstjahren, einzubauen.

Die Gehaltsansätze und die Dienstalterszulage sind in den einzelnen Dienstklassen so aufeinander abgestimmt, daß durch die Dienstalterszulage der angestrebte durchschnittliche Valorisierungsfaktor 6 in der Lebensverdienstsumme schließlich erreicht wird. Das gilt auch von den in den weiteren Abschnitten für die anderen Besoldungsgruppen vorgesehenen Dienstalterszulagen. Eine besondere Regelung wurde für die Beamten der Verwendungsgruppe C getroffen, um das Verhältnis ihrer Endbezüge zu den Endbezügen der Beamten anderer Verwendungsgruppen im wesentlichen unverändert zu belassen.

Zu § 30:

Der Entwurf behält die bisherigen fünf Verwendungsgruppen bei, weil mit ihnen im großen und ganzen das Auslangen gefunden werden konnte. Es soll jedoch Vorsorge getroffen werden, daß die Bediensteten einzelner Dienstzweige in ihrer Besoldung gegenüber den Bediensteten anderer Dienstzweige der gleichen Verwendungsgruppe hervorgehoben werden können, wenn es im Hinblick auf die Bedeutung dieses Dienstzweiges geboten erscheint.

Zu § 32:

Die Einrichtung der Zeitvorrückung bestand bereits im Gehaltsgesetz 1927. Das Gehaltüberleitungsgesetz ist von dieser Regelung abgegangen und hat versucht, die Dienstposten, die seinerzeit im Wege der Zeitvorrückung erreicht werden konnten, in der Dienstpostengruppe VI zusammenzufassen. In der Praxis hat sich gezeigt, daß das System des Gehaltüberleitungsgesetzes als ungenügend empfunden wurde. Die Verwaltung hat daher einem vielfach geäußerten Wunsch der Bediensteten entsprochen und die Zeitvorrückung im Entwurf des Gehaltsgesetzes 1956 wieder verankert.

Die Zeitvorrückung besteht darin, daß ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung die Bezüge der nächsthöheren Dienstklasse erreicht, ohne zum Beamten dieser Dienstklasse ernannt zu werden; der Beamte bleibt somit dienstrechtlich Beamter der niedrigeren Dienstklasse.

Um zu vermeiden, daß Beamte mit einem unter dem Durchschnitt liegenden Verwendungserfolg im Wege der Zeitvorrückung die höchsten durch die Zeitvorrückung erreichbaren Gehälter erlangen, ist vorgesehen, daß die Zeitvorrückung in die Bezüge bestimmter Dienstklassen nur dann stattfinden darf, wenn der Beamte minde-

stens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbringt. Die Feststellung, ob ein Beamter die geforderte Durchschnittsleistung erbringt, ist im Zuge des Qualifikationsverfahrens zu treffen.

Zu § 33:

Im Gegensatz zur Zeitvorrückung erhält ein Beamter durch die Beförderung nicht nur die Bezüge, sondern auch den Dienstposten der höheren Dienstklasse. Es sind somit mit der Beförderung nicht nur gehaltsmäßige, sondern auch dienstrechtliche Auswirkungen, z. B. hinsichtlich des Dienstranges, verbunden. Die Beförderungsmöglichkeiten entsprechen im wesentlichen denen nach dem Gehaltüberleitungsgesetz, doch wird es notwendig sein, infolge der durch das Gehaltsgesetz vorgesehenen allgemeinen Verbesserung der Beamtenbezüge bei künftigen Beförderungen zurückhaltender zu sein als bisher.

Zu § 35:

Diese Bestimmungen regeln die Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe. Die neue Regelung bedeutet für die in eine höhere Verwendungsgruppe überstellten Beamten insofern eine Verbesserung, als der Abzug von Dienstjahren bei der Festsetzung der Gehaltsstufe in der neuen Verwendungsgruppe zum Teil überhaupt unterbleibt und zum Teil mit einem einheitlichen Ausmaß festgesetzt wurde, während nach dem Gehaltüberleitungsgesetz (§ 20 Abs. 3 GÜG.) der Abzug von Dienstjahren immer größer wurde, je länger die Dienstzeit in der niedrigeren Verwendungsgruppe war. Die Vereinheitlichung dieses sogenannten „Überstellungsverlustes“ erfolgte auf der Grundlage des Mindestabzuges von Dienstjahren nach den Bestimmungen des Gehaltüberleitungsgesetzes.

Ein weiterer Vorteil ist darin zu erblicken, daß bisher die im Höchstbezug einer Verwendungsgruppe verbrachte Dienstzeit nach der Überstellung nur bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren für weitere Vorrückungen angerechnet werden konnte (§ 17 Abs. 4 GÜG.), während nunmehr das Ausmaß auf vier Jahre erhöht wurde.

Zu § 36:

Diese Bestimmungen behandeln die Überstellung eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung in eine niedrigere Verwendungsgruppe. Nach der Überstellung eines Beamten in eine niedrigere Verwendungsgruppe wird er so behandelt, als ob er die in der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegte Dienstzeit und die ihm in der höheren Verwendungsgruppe angerechneten Vordienstzeiten in der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

Bemerkt wird, daß nach § 20 Abs. 1 des Gehaltüberleitungsgesetzes die Überstellung in eine

niedrigere Verwendungsgruppe der schriftlichen Zustimmung des Beamten bedarf.

Zu § 37:

Die Überstellung eines Beamten einer anderen Besoldungsgruppe zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung war im Gehaltsüberleitungsgesetz unzulänglich geregelt (§ 20 Abs. 5 GÜG.). Nunmehr wird festgesetzt, daß der Beamte im Falle der Ernennung zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung zumindest so eingestuft wird, als ob er die für seine bisherige besoldungsrechtliche Stellung maßgebende Dienstzeit als Beamter der Allgemeinen Verwaltung im Wege der Zeitvorrückung zurückgelegt hätte. Da aber in der Allgemeinen Verwaltung die Laufbahn eines Beamten (insbesondere in den Verwendungsgruppen A und B) nicht nur durch die Zeitvorrückung, sondern auch durch Beförderungen bestimmt wird, ist vorgesehen, daß der Beamte bei der Überstellung auch in eine höhere als die niedrigste für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Dienstklasse ernannt und ihm überdies in dieser Dienstklasse eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden kann.

Wenn der Gehalt, den der Beamte vor der Überstellung bezogen hat, niedriger ist als der neue Gehalt, so erhält der Beamte eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage.

Zu § 38:

Die bisher den in § 38 genannten Beamten gebührende Wachdienstzulage (§ 44 Abs. 4 GÜG.) erhielt die Bezeichnung „Exekutivdienstzulage“.

ABSCHNITT III.

Beamte in handwerklicher Verwendung.

Zu § 39:

Die Zahl der Verwendungsgruppen der Beamten in handwerklicher Verwendung wurde deshalb mit 8 festgesetzt, um der verschiedenartigen Vorbildung und den verschiedenen Verwendungen dieser Beamten besser Rechnung tragen zu können. Die Verwendungsgruppen P 1 bis P 3 sind im allgemeinen für Beamte bestimmt, die eine handwerkliche oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben und in ihrem Fach verwendet werden; die übrigen Verwendungsgruppen sind für ungelernte und angelernte Arbeiter gedacht.

Die Höhe der Bezüge der Beamten in handwerklicher Verwendung wurde in Anlehnung an die Bezüge der Beamten der Verwendungsgruppen D und E der Allgemeinen Verwaltung gewählt. Dabei wurde so vorgegangen, daß sich die Bezüge in den Verwendungsgruppen der Beamten in handwerklicher Verwendung durchschnittlich um einen Vorrückungsbetrag unterscheiden.

Zu § 40:

Die Bestimmungen des Abschnittes II (Beamte der Allgemeinen Verwaltung) über die Dienstalterszulage, die Dienstzulage, die Zeitvorrückung, die Beförderung, die Überstellung in eine höhere oder in eine niedrigere Verwendungsgruppe und die Ernennung eines Beamten einer anderen Besoldungsgruppe finden auf die Beamten in handwerklicher Verwendung sinngemäß Anwendung.

ABSCHNITT IV.

Beamte im richterlichen Vorbereitungsdienst, Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte.

Zu §§ 41 und 42:

Die Gehälter der Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, der Richter und der staatsanwaltschaftlichen Beamten wurden so erstellt, daß gewisse Härten, die sich aus den Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes ergeben haben, ausgeglichen wurden. Es wurde insbesondere vorgesorgt, daß der Gehalt des Richters zu Beginn seiner Laufbahn im Verhältnis zum Gehalt gegen Ende der Laufbahn gegenüber dem Gehaltsüberleitungsgesetz gehoben wurde; überdies wird nunmehr dem Richter bereits die vier Jahre übersteigende Dienstzeit als Rechtspraktikant, Richteramtsanwärter und Hilfsrichter für die Vorrückung angerechnet, während bisher (§ 29 Abs. 3 GÜG.) nur der sechs Jahre übersteigende Zeitraum angerechnet werden konnte.

Zu § 43:

Den Richtern gebührt, ähnlich den Beamten anderer Besoldungsgruppen, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage, wenn sie eine bestimmte Dienstzeit in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben. Der Anspruch auf die Dienstalterszulage ist unabhängig davon, ob der Richter noch in höhere Dienstzulagestufen vorrücken kann oder bereits die höchste Dienstzulagenstufe seiner Standesgruppe erreicht hat.

Zu § 44:

So wie bisher (§ 29 Abs. 5 GÜG.) erhalten die Richter ab der Standesgruppe 2 neben ihrem Gehalt Dienstzulagen; die Höhe der Dienstzulage richtet sich nach der Standesgruppe; in den Standesgruppen 2 bis 5 ist überdies eine Vorrückung in eine höhere Dienstzulagenstufe vorgesehen. Die Möglichkeiten der Vorrückung in höhere Dienstzulagenstufen weichen vom Gehaltsüberleitungsgesetz ab; die Abweichungen gehen auf einen Wunsch der Richtervertreter zurück, die eine Vermehrung der Zahl der Dienstzulagenstufen der Standesgruppe 3 unter gleichzeitiger Verminderung der Zahl der Dienstzulagenstufen in anderen Standesgruppen vorgeschlagen haben.

Zu § 45:

Wenn ein staatsanwaltschaftlicher Beamter zum Richter ernannt wird, ohne daß damit eine Beförderung in eine höhere Standesgruppe verbunden ist, bleibt der Staatsanwalt in der von ihm erreichten besoldungsrechtlichen Stellung.

Zu § 46:

Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe zum Richter ernannt, so wird ihm durch die Bestimmungen des § 46 die Mindestlaufbahn des Richters garantiert. Es ist jedoch vorgesehen, daß dieser Beamte unter Berücksichtigung seiner bisherigen Stellung und die künftige Verwendung auch in eine höhere Standesgruppe ernannt werden kann. Eine Gehaltsverminderung kann durch die Ernennung zum Richter nicht eintreten, weil dem Beamten eine Ergänzungszulage auf den früheren Gehalt gebührt, wenn der Richtergehalt niedriger sein sollte.

Zu § 47:

Die Besoldung der staatsanwaltschaftlichen Beamten richtet sich nach der Besoldung der Richter. Eine Abweichung ergibt sich nur insofern, als es Staatsanwälte der Standesgruppe 1 nicht gibt.

Vorbemerkung zu den Abschnitten V bis VII.

Die Besoldungsregelung der Hochschullehrer, der Lehrer und der Beamten des Schulaufsichtsdienstes war im Gehaltsüberleitungsgesetz im Abschnitt III mit den Unterabschnitten A, B und C zusammengefaßt. Aus der Erwägung heraus, daß die Besoldung dieser Gruppen schon bisher starke Unterschiede aufwies, wurde im vorliegenden Entwurf jeder dieser Gruppen ein eigener Abschnitt gewidmet. Zu den einzelnen Abschnitten ist zu bemerken:

**ABSCHNITT V.
Hochschullehrer.**

Zu den §§ 48 und 49:

Die Bestimmungen dieser Paraphe entsprechen den schon bisher für Hochschullehrer geltenden Vorschriften der §§ 35 und 36 des GÜG.

Zu § 50:

Die Regelung der Dienstalterszulage für Hochschullehrer ist im wesentlichen den Regelungen für die Beamten anderer Besoldungsgruppen angeglichen. Eine Abweichung stellt lediglich die Regelung für die emeritierten Hochschulprofessoren dar, bei der die Besonderheiten des Emeritierungsverhältnisses (BGBl. Nr. 236/1955) zu berücksichtigen waren (Abs. 4).

Zu den §§ 51 und 52:

Diese Bestimmungen stellen bereits derzeit geltendes Recht dar (§ 35 Abs. 6 und die §§ 37 und 37 a GÜG.).

Zu § 53:

Die Überstellungsbestimmungen regeln in Anlehnung an die für andere Besoldungsgruppen getroffenen Regelungen die Überstellung bei Ernennung eines Beamten einer anderen Besoldungsgruppe zum nichtständigen Hochschulassistenten. Eine Ernennung eines Beamten einer anderen Besoldungsgruppe zum ständigen Hochschulassistenten erscheint durch die Bestimmung des § 2 Abs. 3 des Hochschulassistentengesetzes 1948, BGBl. Nr. 32/1949, ausgeschlossen. Von einer Überstellungsregelung für den Fall einer Ernennung zum außerordentlichen oder ordentlichen Hochschulprofessor wurde Abstand genommen. In diesen Fällen, in denen es weniger auf eine allfällige bisherige Dienstzeit im öffentlichen Dienst als auf die wissenschaftliche Leistung anzukommen hat, gilt als Grundregel, daß der Gehalt des Hochschulprofessors in der ersten Gehaltsstufe beginnt und in den Fällen, in denen es notwendig erscheint, einen höheren Gehalt zuzuerkennen, von der Bestimmung des § 51 Abs. 1 Gebrauch gemacht wird.

Zu § 54:

Diese Bestimmung entspricht der Regelung des § 8 des Hochschulassistentengesetzes 1948, die wegen ihres besoldungsrechtlichen Inhaltes in das Gehaltsgesetz 1956 aufgenommen wurde.

ABSCHNITT VI.**Lehrer.****Zu § 55:**

Bei diesen dem § 40 Abs. 1 bis 5 des GÜG. entsprechenden Bestimmungen wurde insofern von dem im GÜG. geltenden System abgegangen, als der Gehalt der Hauptschullehrer und gleichzuwertenden Lehrer (bisher Anlage zu Abschnitt III des GÜG., Verw.Gr. L 2 a) sowie der Berufsschullehrer (früher „Fortsbildungsschullehrer“ genannt) nicht mehr durch eine Gehaltserhöhung (Zulage) zum Gehalt des Volksschullehrers dargestellt wird, sondern jede dieser Gruppen ein eigenes Gehaltsschema erhält. Bei der Festlegung der Bezüge der Hauptschullehrer und gleichzuwertenden Lehrer mußte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Bezugsdifferenz zwischen Volksschullehrern und Hauptschullehrern im GÜG. insofern als zu gering anzusehen war, als sie nicht genügend Anreiz für die Ablegung der zusätzlichen Lehrbefähigungsprüfung für Hauptschullehrer bot. Dieses Bezugsverhältnis führte dazu, daß an Hauptschulen wegen des Mangels geprüfter Lehrkräfte in großer Zahl ungeprüfte Volksschullehrer verwendet werden mußten. Im vorliegenden Gesetzentwurf wurden daher die Bezüge der Hauptschullehrer erhöht. Die gewerkschaftlichen Vertreter der Lehrer der Verwendungsgruppen L 1, L 2 B, L 2 V und L 3 haben hiezu die ausdrückliche Er-

klärung abgegeben, aus dieser Verschiebung der Relationen keine Forderungen für ihre Gruppen zu erheben. Durch die Bezeichnung der einzelnen Verwendungsgruppen der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschullehrer durch L 2 V, L 2 HS und L 2 B sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß sie auch weiterhin der Verwendungsgruppe L 2 (im wesentlichen Lehrer mit Reifezeugnis und gleichgestellte Lehrer) angehören.

In den Bestimmungen des Abs. 3 war es zum Unterschied von der bisher geltenden Bestimmung des § 40 Abs. 3 GÜG. nicht mehr notwendig, für die einzelnen Verwendungsgruppen der Lehrer verschiedene Gehaltsstufen festzusetzen, da nach dem gegenwärtigen Gehaltsschema die einzelnen Verwendungsgruppen nicht mehr wie bisher in verschiedenen Gehaltsstufen, sondern alle in der Gehaltsstufe 1 beginnen.

Zu § 56:

Die Bestimmungen über die Dienstalterszulage sind denen für andere Besoldungsgruppen gleichgestaltet.

Zu den §§ 57 bis 61:

Das Besoldungsrecht der Lehrer unterschied sich von dem der anderen Besoldungsgruppen schon bisher durch sein ausgebildetes System von Gehaltserhöhungen und Zulagen. Durch diese Gehaltserhöhungen und Zulagen soll einerseits ein Ausgleich für die dem Besoldungssystem der Lehrer mangelnde Beförderungsmöglichkeit geboten werden und anderseits eine durch eine Verwendung ohne entsprechende Ernennung auftretende qualitative Mehrleistung abgegolten werden. Quantitative Mehrleistungen dagegen werden bei Lehrern nicht wie bei anderen Besoldungsgruppen durch eine Mehrleistungsvergütung nach § 18 abgegolten, sondern nach den Bestimmungen des § 61 vergütet.

Das bisher bestehende System von Gehaltserhöhungen und Zulagen wurde nach einigen Erweiterungen in der Weise geordnet, daß von der Unterscheidung zwischen Gehaltserhöhung und Zulage abgegangen und der einheitliche Begriff „Dienstzulage“ für beide verwendet wird. Diese Dienstzulagen sind nun untereinander danach geordnet, ob sie für den Ruhegenuß anrechenbar (§§ 57 und 58), für den Ruhegenuß unter bestimmten Voraussetzungen anrechenbar (§ 59) oder für den Ruhegenuß nicht anrechenbar (§ 60) sind.

Die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzulagen stellen im wesentlichen die bisherigen Gehaltserhöhungen des GÜG. dar. Ausgenommen davon sind die Gehaltserhöhungen für Haupt- und Berufsschullehrer, die in das neue Gehaltsschema eingebaut wurden. Bei der Neuregelung der Zulagen für Leiter von Unterrichtsanstalten wurde in zweier-

facher Hinsicht von dem bisher geltenden Recht (§ 40 Abs. 7 GÜG.) abgegangen, und zwar einerseits durch die Bindung der Höhe der Zulagen an die Verwendungsgruppe des Leiters und anderseits durch die Einführung eines Ansteigens der Zulage mit zunehmendem Dienstalter des Lehrers. Beide Änderungen beruhen auf einem Wunsch der Vertreter der Lehrer, demzufolge die Dienstzulage der Leiter von Unterrichtsanstalten in Hundertsätzen ihres Gehaltes als Lehrer ausgedrückt werden sollte. Durch eine derartige Regelung würde jedoch eine bedeutende Verwaltungsmehrarbeit bei der Liquidierung der so festgesetzten Bezugsteile entstehen. Die vorliegende Fassung vermeidet dies und trägt dabei dem erwähnten Grundgedanken weitgehend Rechnung.

Bei der bisherigen Regelung der Gehaltserhöhungen für Leiter waren in der Stufe der höchsten vorgesehenen Gehaltserhöhung Unterrichtsanstalten enthalten, die in ihrem Umfang — man denke zum Beispiel an die großen Technisch-gewerblichen Lehranstalten — weit über die anderen dort enthaltenen Unterrichtsanstalten herausragten. Der § 57 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes sieht daher in Anlehnung an eine schon im Gehaltsgesetz 1927 enthaltene Regelung vor, daß die Dienstzulage der Leiter solcher überdimensionierter Unterrichtsanstalten um höchstens 15 v. H. erhöht werden kann. Die Verwaltung wird darauf zu achten haben, daß — entsprechend der Praxis vor dem Jahre 1938 — nur die Leiter der größten Unterrichtsanstalten dieser Erhöhung teilhaftig werden.

War es im § 57 noch möglich, ein in sich abgeschlossenes System von Dienstzulagen zu gestalten, so blieb im § 58 nichts anderes übrig, als alle noch vorhandenen für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzulagen zusammenzufassen. Zu den einzelnen dort vorgesehenen Dienstzulagen ist zu bemerken:

Die Dienstzulagen für die Inhaber der im Abs. 1 angeführten Funktionen waren nach der bisherigen Regelung (§ 40 Abs. 9 GÜG.) nur dann für den Ruhegenuß anrechenbar, wenn der Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand oder bei seinem Ableben seit einem Jahr in dieser Verwendung gestanden ist. Das erschien verfehlt, weil die Inhaber dieser Funktionen in gleicher Weise wie die Leiter von Unterrichtsanstalten auf hierfür vorgesehene Dienstposten ernannt werden. Es war daher notwendig, diese Dienstzulagen genau so zu behandeln wie die Dienstzulagen der Leiter.

Die im Abs. 2 geregelte Dienstzulage soll Lehrer mit Reifeprüfung; die auf Grund einer Lehrbefähigung für Hauptschulen, die nur zur Erteilung des Unterrichtes in einer Fremdsprache an Hauptschulen berechtigt, an Hauptschulen unterrichten, aus der Verwendungsgruppe der Volksschullehrer herausheben.

Die Dienstzulage nach Abs. 3 entspricht der Gehaltserhöhung gemäß § 40 Abs. 6 Ende des letzten Satzes, während die Dienstzulagen nach Abs. 4 aus § 8 Abs. 1 Ziffer 3 des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949, entnommen wurden.

Die Dienstzulagen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen für den Ruhegenuss anrechenbar sind, sind im § 59 zusammengefaßt. Zu diesem Paragraph ist im einzelnen zu bemerken:

Die Bestimmung des Abs. 1 entspricht der Regelung des § 40 Abs. 8 GÜG und sorgt für die Vertreter der Inhaber der im § 58 Abs. 1 angeführten Funktionen vor. Für den Anspruch auf diese Dienstzulage genügt nicht die Vertretung eines vorübergehend verhinderten Leiters, sondern es muß eine formelle Betrauung mit dieser Aufgabe von seiten der Dienstbehörde vorliegen. Die Bestimmung des Abs. 2 entspricht dem Sinn nach der bisherigen Bestimmung des § 40 Abs. 10 des GÜG und wurde lediglich den derzeitigen Gegebenheiten angepaßt. Die Bestimmung des Abs. 3 faßt die bisherigen Schlußsätze der Abs. 8 bis 10 des § 40 GÜG zusammen.

Die besondere Erschwernis, die der Unterricht in einklassigen Volksschulen für den Lehrer mit sich bringt, wurde bisher dadurch abgegolten, daß die Leiterzulage für diese Lehrer nach einjähriger Verwendung an einer solchen Schule um 50 v. H. erhöht wurde. Da diese Erhöhung aber nicht in einer besonderen Erschwerung der Leitungstätigkeit, sondern in der Schwierigkeit des Unterrichtes begründet war, wurde im Abs. 4 hiefür eine eigene Dienstzulage vorgesehen; hiervon erscheint daher die bisherige Erhöhung der Leiterzulage nicht mehr gerechtfertigt. Das gleiche gilt für die folgende Dienstzulage. In Abs. 5 soll wie im vorhergehenden Absatz eine besondere Erschwerung der Unterrichtserteilung, die in diesem Falle durch die Unterrichtserteilung in zwei Sprachen hervorgerufen wird, durch Gewährung einer Dienstzulage abgegolten werden. Die im folgenden Absatz getroffene Regelung über die Anrechnung dieser Dienstzulagen für die Bemessung des Ruhegenusses dient dem Zweck, für den Lehrer einen Anreiz zum längeren Verbleiben in den angeführten Funktionen zu bieten. Die Bestimmung des Abs. 7 entspricht der bisherigen Praxis.

Die Dienstzulagen, die für die Bemessung des Ruhegenusses nicht anrechenbar sind, wurden im § 60 geregelt.

Die Bestimmung des § 61 ist der bisher geltenden Bestimmung des § 71 des Gehaltsgesetzes 1927 nachgebildet.

Zu den §§ 62 bis 64:

Die Regelung der Überstellung der Lehrer in andere Verwendungsgruppen der Lehrer sowie

der Überstellung bei Ernennung eines Beamten einer anderen Besoldungsgruppe zum Lehrer sind den analogen Bestimmungen für andere Besoldungsgruppen nachgebildet.

ABSCHNITT VII.

Beamte des Schulaufsichtsdienstes.

Zu den §§ 65 und 67:

Während sich bisher die Beamten des Schulaufsichtsdienstes lediglich in Landesschulinspektoren, hauptsächlich bestellte Inspektoren für die gewerblichen Fortbildungsschulen (Berufsschulinspektoren) und Bezirksschulinspektoren gliederten, schien es im Hinblick auf die starke Ausdehnung des Kindergartenwesens notwendig, besoldungsmäßig auch für eigene Inspektionsorgane für das Kindergartenwesen Vorsorge zu treffen. Das vorliegende Gehaltsschema regelt daher die Bezüge der Landesschulinspektoren (Verw.Gr. S 1), der Berufsschulinspektoren (Verw.Gr. S 2), der Bezirksschulinspektoren (Verw.Gr. S 3) und der Kindergarteninspektoren (Verw.Gr. S 4). Der Aufbau des Gehaltsschemas geht von der Voraussetzung aus, daß Schulaufsichtsbeamte in der Regel erst nach Vollendung ihres 16. Dienstjahres als Lehrer zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes ernannt werden. Dieser Voraussetzung Rechnung tragend, beginnt der Gehalt eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes, der 16 Dienstjahre als Lehrer auszuweisen hat, mit der Geh.St. 1. Hat der Lehrer weniger als 16 Dienstjahre bei seiner Ernennung zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes aufzuweisen, so verlängert sich der Zeitraum für die Vorrückung in die Geh. St. 2 um die auf 16 Jahre fehlende Zeit.

Zum Gehaltsschema für die Berufsschulinspektoren ist noch zu bemerken, daß die nach dem GÜG bestellten Inspektoren für die gewerblichen Fortbildungsschulen zu Inspektoren dieser Schulen in einem ganzen Bundesland bestellt waren, während es nunmehr auch notwendig wird, für einzelne Teile eines Bundeslandes eigene Berufsschulinspektoren zu bestellen. Diese neuen Berufsschulinspektoren sind daher nicht mehr wie bisher mit einem Landesschulinspektor, sondern eher mit einem Bezirksschulinspektor zu vergleichen. Die seinerzeit bestellten Berufsschulinspektoren wurden entweder bereits zu Landesschulinspektoren ernannt oder werden in Zukunft, da durch die für die Verwendungsgruppe S 2 vorgesehenen Gehaltsansätze ein Absinken ihres Monatsbezuges eintreten würde, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 eine Dienstzulage erhalten.

Zu § 66:

Die Regelung der Dienstalterszulage ist den entsprechenden Regelungen für andere Besoldungsgruppen gleichgestaltet.

10

Zu den §§ 68 bis 70:

Die Regelung der Überstellung von Beamten des Schulaufsichtsdienstes in andere Verwendungsgruppen der Beamten des Schulaufsichtsdienstes sowie der Überstellung anlässlich der Ernennung eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung oder eines Lehrers zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes, sind unter Bedachtnahme auf die Besonderheit des Gehaltsschemas der Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Überstellungsregelung anderer Besoldungsgruppen nachgebildet.

Zu § 71:

Die Bestellung einzelner Lehrer zu Fachinspektoren für einzelne Gegenstände erfolgte schon bisher in der Weise, daß diese Lehrer eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung erhielten und ihre besondere Beanspruchung durch die Aufsichtsfunktion im Wege einer Personalzulage für Mehrleistungen abgegolten wurde. Da für Lehrer abweichend von den allgemeinen Bestimmungen eine gesonderte Regelung für die Vergütung dauernd erbrachter Mehrdienstleistungen besteht, schien es notwendig, den mit Aufgaben der Schulaufsicht betrauten Lehrern den Anspruch auf eine Dienstzulage einzuräumen. Diese Lehrer werden jedoch hiedurch dienstrechlich nicht Beamte des Schulaufsichtsdienstes.

ABSCHNITT VIII.**Wachebeamte.****Zu § 72:**

Für die Wachebeamten gelten aus dem Abschnitt der Beamten der Allgemeinen Verwaltung die Bestimmungen über den Gehalt, die Dienstalterszulage, die Zeitvorrückung, die Beförderung und die Überstellung sinngemäß. Die Abs. 3 und 4 regeln in gleicher Weise wie der bisherige § 20 a des Gehaltsüberleitungsgesetzes die Anrechnung von Ausbildungszeiten, die nach den Ausbildungsvorschriften in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt werden müssen.

Zu § 73:

Die Wachebeamten hatten bereits nach den Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes Dienstzulagen (§ 43 Abs. 3 und 4 GÜG.). Im Entwurf des Gehaltsgesetzes 1956 wurde das System der Dienstzulagen insofern ausgebaut, als Dienstzulagen für eingeteilte Wachebeamte bereits ab der Definitivstellung vorgesehen sind, während nach dem Gehaltsüberleitungsgesetz ein Anspruch auf eine Dienstzulage erst dann bestand, wenn der eingeteilte Wachebeamte die 15. Gehaltsstufe erreicht hatte. Bei den leitenden Wachebeamten ergibt sich insofern eine Abweichung, als die bisher für den Major und für

die mit dem Major vergleichbaren leitenden Wachebeamten vorgesehenen Dienstzulagen entfallen konnten, weil diese Dienstzulage im Gehalt berücksichtigt erscheint.

Zu § 74:

Die Wachdienstzulage wurde in einem geringeren Ausmaß valorisiert als der Durchschnitt des Gehaltes der Wachebeamten. Der Grund dafür war, daß — wie bereits zu § 73 ausgeführt wurde — eine Verbesserung der Bezüge der Wachebeamten bei den Dienstzulagen stattgefunden hat.

Die Wachdienstzulage bildet auch weiterhin nach Maßgabe der Zeit, in der ein Beamter im Genuss der Wachdienstzulage gestanden ist, die Grundlage für eine Zulage zum Ruhegenuss des Beamten und der Versorgungsgenüsse seiner Hinterbliebenen.

ABSCHNITT IX.**Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten.****Zu § 75:**

Für die Berufsoffiziere gelten aus dem Abschnitt der Beamten der Allgemeinen Verwaltung die Bestimmungen über den Gehalt, die Dienstalterszulage, die Zeitvorrückung, die Beförderung und die Überstellung sinngemäß. Die Abs. 3 und 4 regeln in gleicher Weise wie der bisherige § 20 a des Gehaltsüberleitungsgesetzes die Anrechnung von Ausbildungszeiten, die nach den Ausbildungsvorschriften in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt werden müssen.

Zu § 76:

Die Dienstzulagen der Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 wurden in Anlehnung an die Dienstzulagen der leitenden Wachebeamten geregelt. Der Unterschied in der Wartefrist (Abs. 1) ergibt sich daraus, daß die Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 eine kürzere Ausbildungszeit haben als die leitenden Wachebeamten.

Zu § 77:

Die Truppendifenstzulage entspricht sowohl hinsichtlich der Anspruchsberechtigung als auch der Höhe der Wachdienstzulage der leitenden Wachebeamten.

Zu §§ 78 und 79:

Der Grundgehalt der zeitverpflichteten Soldaten ist ohne Rücksicht auf die Verwendungsgruppe und ohne Rücksicht auf den Dienstgrad gleich hoch. Die unterschiedliche Besoldung in den Verwendungsgruppen und Dienstgraden wird durch die Dienstzulagen erreicht. Die Dienststufen entsprechen folgenden Dienstgraden:

1. In der Verwendungsgruppe H 4:

Dienststufe

Wehrmann	1 (keine Dienstzulage),
Gefreiter	2,
Korporal	3,
Zugsführer	4.

2. In der Verwendungsgruppe H 3 (Unteroffiziere):

Dienststufe

Wachtmeister	5,
Stabswachtmeister	6,
Offiziersstellvertreter ..	7.

Zu § 80:

Die zeitverpflichteten Soldaten haben keine Pensionsbeiträge zu entrichten, weil sie für sich und ihre Angehörigen keine Anwartschaft auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß besitzen; sie werden in der allgemeinen Sozialversicherung versichert.

Zu § 81:

Die Abfertigung der zeitverpflichteten Soldaten würde gegenüber der Abfertigung eines Vertragsbediensteten aus der Erwägung etwas erhöht, daß sich die zeitverpflichteten Soldaten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden. Zur normalen Abfertigung gebührt ein Zuschlag, wenn das Dienstverhältnis des zeitverpflichteten Soldaten wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Ablauf der Bestellungsdauer endet.

Zu § 82:

Der Sterbekostenbeitrag wurde in Anlehnung an die Bestimmungen des Vertragsbediensteten gesetzes 1948 geregelt.

ABSCHNITT X.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu § 83:

Die Beamten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gehaltsgesetzes 1956 im Dienststand befinden, werden auf Grund der Überleitungstabellen in das Gehaltsgesetz 1956 übergeleitet. Dabei ist Vorsorge getroffen, daß sich gewisse Verbesserungen, die das Gehaltsgesetz den Beamten in Zukunft bringt, auch auf die übergeleiteten Beamten auswirken können; dazu dienen die Bestimmungen der Abs. 2 und 3.

Wie bereits erwähnt, wird es künftig notwendig sein, bei Beförderungen etwas zurückzuhalten, der zu sein als bisher. Um in der Übergangszeit Härten zu vermeiden, sieht der Abs. 4 vor, daß Personalzulagen gewährt werden können. Die Zuerkennung einer Personalzulage ist für die Beamten in Aussicht genommen, die bei Beibehaltung der bisherigen Beförderungspraxis kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des Gehaltsgesetzes 1956 befördert werden könnten, deren Beförde-

rung jedoch nach der in Aussicht genommenen Änderung der Beförderungsrichtlinien erst später erfolgen wird.

Die derzeit im Ausmaß von Vorrückungsbeträgen gebührenden Personalzulagen sollen mit dem Inkrafttreten des Gehaltsgesetzes 1956 entfallen, damit überprüft werden kann, ob und in welchem Ausmaß im Hinblick auf die allgemeine Erhöhung der Bezüge in Zukunft eine Personalzulage gerechtfertigt ist.

Zu § 84:

Die Bestimmung, Kinderzulagen in bestimmten Fällen auch über das vollendete 24. Lebensjahr des Kindes hinaus gewähren zu können, wurde deshalb noch aus dem Gehaltsüberleitungsgesetz (§ 63 GÜG.) übernommen, weil es im Bereich der Bundesverwaltung noch einzelne derartige Fälle gibt. Die Bestimmungen des § 84 werden aber in absehbarer Zeit gegenstandslos sein.

Zu § 85:

Die Kriegsbeschädigenzulagen, die vor 1938 für Versehrte des ersten Weltkrieges gewährt wurden, wurden unverändert aus dem Gehaltsüberleitungsgesetz (§ 64 GÜG.) übernommen. Eine Neuzerkennung von Kriegsbeschädigenzulagen ist nicht in Aussicht genommen.

Zu § 86:

Die doppelte Anrechnung der Haftzeit (Abs. 1) entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 66 Abs. 1 GÜG.).

Die schon bisher vorgesehene Möglichkeit, daß in politischer Haft gewesene Beamte weitere Gehaltsstufen erreichen können, mußte auf das neue Gehaltssystem abgestimmt werden; so mußte insbesondere für die Beamten in handwerklicher Verwendung und für die Beamten des Schulaufsichtsdienstes vorgesorgt werden, für die es im Gehaltsüberleitungsgesetz kein eigenes Gehaltsschema gab.

Zu § 87:

Die nach den Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes (§ 68 Abs. 1 bis 3) vereinzelt noch gebührenden Ergänzungszulagen bleiben aufrecht, sind jedoch nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsbezuges einzuziehen.

Zu § 88:

Dieser Paragraph entspricht im wesentlichen dem § 68 Abs. 4.

Zu § 89:

Dieser Paragraph entspricht im wesentlichen dem § 69 GÜG.

12

Zu § 90:

Das Gehaltsgesetz 1956 soll mit Ausnahme der neuen Bezugsansätze am 1. Feber 1956 in Kraft treten.

Zu § 91:

Die Bezugsansätze des neuen Gehaltsgesetzes sollen grundsätzlich zunächst nur in der Höhe von 85 v. H. Geltung erlangen. Es ist jedoch vorgesorgt, daß die Mindesterhöhung gegenüber den gegenwärtigen Bezügen 70 S, höchstens aber 100% der im Gehaltsgesetz vorgesehenen Monatsbezüge beträgt. Die Haushaltszulage nach § 4 Abs. 8 lit. a soll deshalb im vollen Ausmaß gebühren, weil ihre Höhe unverändert geblieben ist; die Höhe der übrigen Familienzulagen mußte in der 1. Etappe deshalb mit 90 v. H. festgesetzt werden, weil sonst der Betrag der Familienzulagen hinter der gegenwärtigen Höhe zurückgeblieben wäre. Die Exekutivdienstzulage, die Wachdienstzulage und die Truppendifenstzulage wird nicht in Etappen erhöht, weil — wie bereits ausgeführt — bei diesen Zulagen keine volle Valorisierung, sondern nur eine Aufrundung der Beträge stattgefunden hat.

Zu § 92:

Durch diese Bestimmungen wird vermieden, daß die Durchführungsverordnungen zum Gehaltsüberleitungsgesetz mit dem Inkrafttreten des neuen Gehaltsgesetzes außer Kraft treten. Es sollen daher übergangsweise diese Durchführungsverordnungen auf die Stufe eines Gesetzes gehoben werden. Die Bundesregierung wird jedoch ermächtigt, Durchführungsverordnungen zum Gehaltsgesetz 1956 mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Geltung zu setzen.

Zu § 93:

Die Gesetzesbestimmungen, die durch das Gehaltsgesetz 1956 gegenstandslos geworden sind, sollen für die Zeit ab 1. Feber 1956 aufgehoben werden; dies geschieht bezüglich der Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes in einer Novelle zum Gehaltsüberleitungsgesetz, bezüglich der anderen Bestimmungen durch § 93.

Zu § 94:

Diese Bestimmungen enthalten die Vollziehungsklausel.

Gegenüberstellung

der Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956	und	der entsprechenden bisher geltenden Bestimmungen
§ 1 Abs. 1		§ 1 Abs. 1 GÜG.
§ 1 Abs. 3		§ 3 GÜG.
§ 2		§ 2 GÜG.
§ 3 Abs. 3		Abschnitt III der 3. Teuerungszuschlagsverordnung 1951, BGBl. Nr. 153, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 92/1952
§ 4		§ 12 GÜG.
§ 5		Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 151/1955
§ 6 Abs. 1 bis 3		§ 13 GÜG.
§ 6 Abs. 4		§ 12 Abs. 7 GÜG.
§ 6 Abs. 5		§ 12 Abs. 8 letzter Satz GÜG.
§ 7 Abs. 1		§ 14 GÜG.
§ 7 Abs. 2		§ 10 der 3. Teuerungszuschlagsverordnung 1951, BGBl. Nr. 153, in der Fassung der Verordnung, BGBl. Nr. 92/1952
§ 8 Abs. 1		§ 17 Abs. 1 und 2 GÜG.
§ 8 Abs. 2		§ 17 Abs. 3 GÜG.
§ 8 Abs. 3		§ 67 Abs. 1 letzter Satz GÜG.
§ 8 Abs. 4		§ 67 Abs. 6 GÜG.
§ 9		§ 18 GÜG.
§ 10 Abs. 1		§ 19 Abs. 1 GÜG.
§ 10 Abs. 3		§ 19 Abs. 2 GÜG.
§ 11		§ 19 Abs. 3 GÜG.
§ 12		§ 22 GÜG.
§ 13 Abs. 2		§ 18 Abs. 2 GÜG.
§ 13 Abs. 3 Z. 2 und Abs. 4		§ 29 Abs. 4 der Dienstpragmatik und § 33 Abs. 4 und 5 der Lehrerdienstpragmatik
§§ 15, 17, 18 und 19		Nebengebührenverordnung, BGBl. Nr. 173/1948
§ 16		§ 21 Abs. 1 bis 3 GÜG.
§ 21		§ 26 GÜG.
§ 22 Abs. 1		§ 25 und § 68 Abs. 4 zweiter Halbsatz GÜG.
§ 23		§ 24 GÜG.
§ 24		§ 23 Abs. 1 und Abs. 5 dritter Satz GÜG.
§§ 26 und 27		Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 94
§ 28 Abs. 1		§ 10 Abs. 2 GÜG.
§ 28 Abs. 2		§ 7 Abs. 2 GÜG.
§ 28 Abs. 3		§ 11 Abs. 1 und 3 GÜG.
§ 28 Abs. 4		§ 11 Abs. 5 GÜG.
§ 33 Abs. 4		§ 11 Abs. 4 GÜG.
§ 33 Abs. 5		§ 17 Abs. 4 GÜG.
§ 35		§ 20 Abs. 3 GÜG.
§ 36		§ 20 Abs. 3 erster Satz GÜG.
§ 37		§ 20 Abs. 5 GÜG.
§ 38		§ 44 Abs. 4 GÜG.
§ 41		§ 29 Abs. 2 erster Satz GÜG.
§ 42 Abs. 1 und 2		§ 29 Abs. 1 und 2 GÜG.
§ 42 Abs. 3		§ 29 Abs. 3 GÜG.
§ 42 Abs. 5		§ 29 Abs. 4 GÜG.
§ 44		§ 29 Abs. 5 und § 30 GÜG.

14

Gegenüberstellung

der Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956	und	der entsprechenden bisher geltenden Bestimmungen
§ 46		§ 20 Abs. 5 GÜG.
§ 48 Abs. 1 und 2		§ 35 Abs. 1 und 2 GÜG.
§ 48 Abs. 3		§ 35 Abs. 4 GÜG.
§ 48 Abs. 4		§ 36 Abs. 2 GÜG.
§ 48 Abs. 5		§ 36 Abs. 1 GÜG.
§ 49		§ 35 Abs. 3 GÜG.
§ 51 Abs. 1		§ 37 a GÜG.
§ 51 Abs. 2		§ 35 Abs. 6 GÜG.
§ 52		§ 37 GÜG.
§ 53		§ 20 Abs. 5 GÜG.
§ 54		§ 8 des Hochschulassistentengesetzes 1948, BGBl. Nr. 32/1949
§ 55		§ 40 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 erster Satz und zweiter Satz erster Satzteil GÜG.
§ 56		§ 40 Abs. 4 GÜG.
§ 57		§ 40 Abs. 7 GÜG.
§ 58 Abs. 1		§ 40 Abs. 9 GÜG.
§ 58 Abs. 3		§ 40 Abs. 5 zweiter Satz letzter Satzteil GÜG.
§ 58 Abs. 4		§ 8 Abs. 1 Z. 3 des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949
§ 59 Abs. 1		§ 40 Abs. 8 GÜG.
§ 59 Abs. 2		§ 40 Abs. 10 GÜG.
§ 59 Abs. 3		§ 40 Abs. 8 und 10 GÜG.
§ 60 Abs. 1		§ 40 Abs. 6 erster Teil GÜG.
§ 60 Abs. 2		§ 40 Abs. 6 zweiter Teil GÜG.
§ 60 Abs. 4		§ 8 Abs. 1 Z. 4 des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949
§ 61		§ 39 GÜG.
§§ 62 bis 64		§ 20 Abs. 5 GÜG.
§§ 65 bis 71		§ 41 GÜG.
§ 72 Abs. 1		§ 43 Abs. 1 GÜG.
§ 72 Abs. 3 und 4		§ 20a GÜG.
§ 73		§ 43 Abs. 3 und 4 GÜG.
§ 74		§ 44 Abs. 1 und 3 GÜG.
§ 75 Abs. 1		§ 45 c Abs. 1 GÜG.
§ 75 Abs. 3 und 4		§ 20a GÜG.
§ 76		§ 45 c Abs. 3 GÜG.
§ 77		§ 45 d Abs. 1 und 3 GÜG.
§ 84		§ 63 GÜG.
§ 85		§ 64 GÜG.
§ 86 Abs. 1		§ 66 Abs. 1 GÜG.
§ 86 Abs. 2		§ 66 Abs. 2 GÜG.
§ 88		§ 68 Abs. 4 GÜG.
§ 89		§ 69 GÜG.